

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 – 8
1015 Wien

Wien, 23. Jänner 2006
GZ 300.314/005–A2/05

Betrifft: Entwurf betreffend ein
Bundesverfassungsgesetz mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz und das
Bundeshaushaltsgesetz geändert werden

Der Rechnungshof dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof begrüßt die Bemühungen 20 Jahre nach der Kodifikation des Bundeshaushaltsrechts dieses entsprechend dem Beispiel anderer Staaten dem Stand der Finanzwissenschaft anzupassen. Es wird anerkannt, dass außer der Stabilität (gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht) wie bisher auch eine nachhaltige Ordnung der Haushalte und die Berücksichtigung der Genderproblematik angesprochen werden. Die für die Gebietskörperschaften verankerte Koordinierungspflicht sollte eine sichere Grundlage für einen innerstaatlichen Stabilitätspakt schaffen.

Besonders begrüßt wird, dass die Haushaltsführung nach Wirkungsorientierung, Transparenz, Effizienz und möglichst getreuer Darstellung der finanziellen Lage zu erfolgen hat.

Es ist ausdrücklich anzuerkennen, dass über den bisher ausschließlich verbindlichen Jahreshorizont hinaus mehrjährige bindende Finanzrahmen vom Träger der Budgethoheit vorzugeben sind.

Als wertvoll wird auch die vorgesehene Aufwertung des Budgetausschusses durch die erhöhte Informationspflicht des Bundesministers für Finanzen bzw. der Einvernehmensherstellung (Art. 51 Abs. 9) angesehen. In diesem Zusammenhang regt der Rechnungshof an, ihn in die vorgesehenen Informationsprozesse, insbesondere das Controlling betreffend, einzubinden. Zweckmäßig wäre es auch weiters, dass der Rechnungshof gleichzeitig mit dem Nationalrat, als dessen Organ, die vorgesehenen Berichte des Bundesministers für Finanzen erhält.

Das vorgesehene hohe Maß an Flexibilität, das durch den Entwurf angestrebt wird, erfordert einen verantwortungsbewussten Vollzug durch die haushaltsleitenden Organe, wobei darauf zu achten sein wird, dass das Budget auf Grund der Ausgliederungen und der Dezentralisierung der Verantwortlichkeiten nicht zu einem der Budgetwahrheit widersprechenden Instrument der willkürlich sich verschiebenden Mittelverwendungen wird.

In diesem Zusammenhang regt der Rechnungshof weiter an, die Überwachung des Budgetvollzugs (§ 1 Abs. 2 RHG) in der Weise zu gewährleisten, dass ihm Informationen über den laufenden Budgetvollzug im Wege des eingerichteten Haushaltsverrechnungssystems auch ohne jeweils formell mitzuteilende Gebarungüberprüfung ermöglicht werden.

Die in Angriff genommene Reform des Haushaltsrechts sollte in einer folgenden Etappe auch eine Neugestaltung der Rechnungslegung vorsehen. Insbesondere die beabsichtigte verstärkte Anwendung der kaufmännischen Buchführung (Doppik) wird eine entsprechende Anpassung der Bestands- und Erfolgsrechnung erfordern. Wegen der durch zahlreiche Ausgliederungen und die Dezentralisierung von Entscheidungsbefugnissen eingeschränkten Bedeutung des Zentralhaushaltes wäre die Einrichtung einer Art von „Gesamtbilanz des Staates“ zu überlegen, wobei die Möglichkeit einer Abstimmung des öffentlichen Rechnungswesens in Österreich an internationale Standards (IPSAS) nicht unberücksichtigt bleiben sollte.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: